

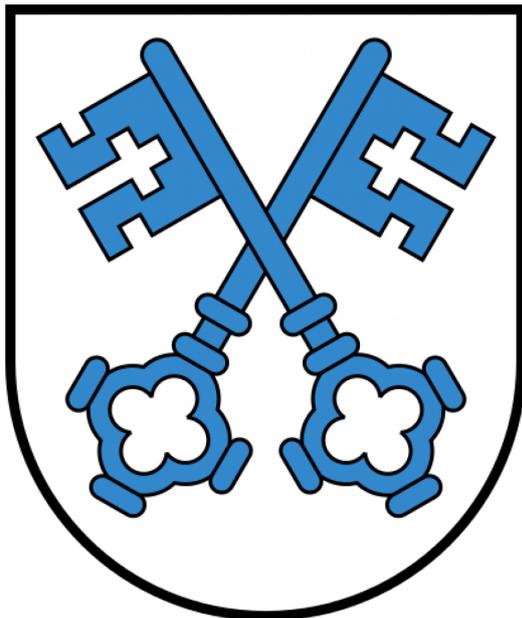
Fusionsvertrag

zwischen der

Einwohnergemeinde Wangen a.A.

und der

Einwohnergemeinde Wangenried



Die Einwohnergemeinden Wangen a.A. und Wangenried schliessen gestützt auf

- Artikel 4c Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 4e des Gemeindegesetzes vom 16.3.1998 (GG; BSG 170.11) und in Anwendung von Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e GG in Verbindung mit Artikel 2 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111) und
- die Beschlüsse der Stimmberechtigten der Einwohnergemeinden Wangen a.A. und Wangenried vom 17. September 2023

den folgenden Fusionsvertrag ab:

1. Allgemeines

Zweck	<p>Art. 1 ¹ Die Einwohnergemeinden Wangen a.A. und Wangenried vereinbaren, dass sie sich zur Einwohnergemeinde Wangen a.A. zusammenschliessen.</p> <p>² Die Einwohnergemeinde Wangenried wird von der Einwohnergemeinde Wangen a.A. nach Art. 4c Abs. 1 Bst. a GG aufgenommen.</p>
Inhalt des Vertrags	<p>Art. 2 Dieser Vertrag regelt die Modalitäten und den Vollzug des Zusammenschlusses. Es werden namentlich geregelt:</p> <ul style="list-style-type: none">a) der Name und das Wappen der Einwohnergemeinde Wangen a.A.,b) der Verlauf der neuen Gemeindegrenzen,c) die Fristen, der Ablauf und der Vollzug des Zusammenschlusses der Einwohnergemeinden Wangen a.A. und Wangenried,d) die Auswirkungen auf andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, die vom Zusammenschluss der vertragschliessenden Gemeinden indirekt betroffen sind,e) die Grundzüge der Organisation der Einwohnergemeinde Wangen a.A. nach dem Zusammenschluss,f) die Organe der Einwohnergemeinde Wangen a.A. und die Behandlung des Personals der Einwohnergemeinde Wangenried,g) die Zuständigkeit für die Fortführung der hängigen Geschäfte der vertragschliessenden Gemeinden,h) die Zuständigkeit für die Genehmigung der letzten Jahresrechnungen der vertragschliessenden Gemeinden.
Treuepflicht	<p>Art. 3 ¹ Die vertragschliessenden Gemeinden verpflichten sich, keine diesem Vertrag zuwiderlaufenden Handlungen vorzunehmen.</p> <p>² Die Übernahme von neuen Aufgaben sowie der Beschluss über Ausgaben (inkl. nach Art. 100 Abs. 2 GV gleichgestellter Geschäfte, wie namentlich der Verkauf von Immobilien), die in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fallen, bedürfen der Zustimmung der anderen Gemeinde.</p>

³ Vorbehalten bleiben Beschlüsse, die an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Wangen a.A. gemäss Art. 18 Abs. 3 dieser Vereinbarung gefällt werden, an der die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Wangenried teilnahme- und stimmberechtigt sind.

2. Namen, Wappen und Gebiet der fusionierten Gemeinde sowie Verlauf der neuen Grenzen

Gemeindenamen	<p>Art. 4 ¹ Der Gemeindename nach dem Zusammenschluss lautet Wangen a.A.</p> <p>² Die Ortschaften tragen die bisherigen Namen Wangen a.A. und Wangenried.</p> <p>³ Die im amtlichen Strassenverzeichnis geführten (bisher verwendeten) Namen gelten weiter. Dies betrifft namentlich die Beschriftung von Strassenschildern und Ortsplänen.</p> <p>⁴ Die postalischen Anschriften und die Gebäudeadressen der amtlichen Vermessung werden durch die Fusion nicht verändert.</p> <p>⁵ Bezeichnungen im Sinne von Art. 3 Bst. e und Art. 20 der Verordnung über die geografischen Namen (GeoNV; SR 510.625) werden durch die Fusion nicht verändert. Dies gilt namentlich für die Bezeichnung der Ortschaft Wangenried und die für die Ortschaft Wangenried verwendete Postleitzahl. Vereinen, Gewerbebetreibenden sowie weiteren juristischen und natürlichen Personen steht es offen, in Vereinsnamen, Firmenbezeichnungen etc. die Ortschaftsbezeichnung Wangenried (weiter) zu verwenden.</p>
Gebiet	<p>Art. 5 Die Einwohnergemeinde Wangen a.A. umfasst das Gebiet und die Bevölkerung der bisherigen Einwohnergemeinden Wangen a.A. und Wangenried.</p>
Grenzen	<p>Art. 6 ¹ Die bisherigen nicht gemeinsamen Grenzen bilden die neuen Grenzen der Einwohnergemeinde Wangen a.A.</p> <p>² Der Grenzverlauf ist im Anhang 1 kartografisch dargestellt.</p>
Wappen	<p>Art. 7 Das Wappen der Einwohnergemeinde Wangen a.A. ist das Wappen der bisherigen Einwohnergemeinde Wangen a.A. (Anhang 2).</p>

3. Termine, Zustandekommen und Vollzug

Abstimmungstermin und Zustandekommen	<p>Art. 8 ¹ Der vorliegende Fusionsvertrag und das Fusionsreglement werden den Stimmberechtigten der vertragschliessenden Gemeinden gemeinsam zur Abstimmung unterbreitet.</p> <p>² Wird das Fusionsreglement von einer Gemeinde oder von beiden Gemeinden nicht angenommen, unterbreiten die Gemeinderäte der vertragschliessenden Gemeinden den Stimmberechtigten vor dem Fusionszeitpunkt ein überarbeitetes Reglement.</p> <p>³ Liegt zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses kein genehmigtes Fusionsreglement vor, gelten ab dem Fusionszeitpunkt ausschliesslich die Erlasse der Einwohnergemeinde Wangen a.A. Vorbehalten bleibt die Weitergeltung der bau- und planungsrechtlichen Grundlagen innerhalb der bisherigen Einwohnergemeinde Wangenried.</p>
Zeitpunkt und Wirkung des Zusammenschlusses	<p>Art. 9 ¹ Der Zusammenschluss der Einwohnergemeinden Wangen a.A. und Wangenried erfolgt auf den 1. Januar 2024. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch das zuständige Organ des Kantons Bern.</p> <p>² Auf den Zeitpunkt des Zusammenschlusses tritt die Einwohnergemeinde Wangen a.A. die Rechtsnachfolge der Einwohnergemeinde Wangenried an (Gesamtnachfolge).</p> <p>³ Ab dem rechtskräftigen Zusammenschluss haftet die Einwohnergemeinde Wangen a.A. gegenüber Dritten für die von den vertragschliessenden Einwohnergemeinden eingegangenen Verpflichtungen.</p>
Vollzug	<p>Art. 10 ¹ Die Gemeinderäte der vertragschliessenden Gemeinden sorgen in der Zeit bis zum 31. Dezember 2023 für den Vollzug des vorliegenden Vertrages.</p> <p>² Sie sind insbesondere für die Einhaltung der vereinbarten Fristen verantwortlich und sorgen für die sachgerechte Information der Öffentlichkeit.</p> <p>³ Nach dem 1. Januar 2024 obliegt diese Aufgabe dem Gemeinderat der Einwohnergemeinde Wangen a.A.</p>
Ausgaben im Zusammenhang mit der Fusion	<p>Art. 11 ¹ Um die für die Umsetzung des vorliegenden Vertrages erforderlichen Verpflichtungen gegenüber Dritten eingehen zu können, wird mit diesem Vertrag ein Rahmenkredit in Höhe von brutto Fr. 160'000.- beschlossen.</p> <p>² Der Rahmenkredit besteht namentlich aus den folgenden Einzelvorhaben:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Migration Informatikb) Umzug Arbeitsplätze/Verwaltung Wangenried

- c) Vereinheitlichung Aussenauftritt
- d) Umzug Archiv
- e) Externe Projektunterstützung

³ Die Gemeinderäte der vertragschliessenden Gemeinden beschliessen gemeinsam, auf Antrag der interkommunalen Arbeitsgruppe (IKA), die Einzelvorhaben gemäss Absatz 2. Nach dem Zeitpunkt des Zusammenschlusses erfolgt der Beschluss über die Einzelvorhaben durch den Gemeinderat der fusionierten Gemeinde.

⁴ Der Aufwand der Einzelvorhaben ist gebunden.

4. Auswirkungen auf andere öffentlich-rechtliche Körperschaften

Kirchgemeinden/
Burgergemeinden

Art. 12 Der Bestand und die Zuständigkeiten der Kirchgemeinden und der Burgergemeinden ist vom vorliegenden Fusionsvertrag nicht betroffen.

Interkommunale Zusammen-
arbeit

Art. 13 ¹ Die Einwohnergemeinde Wangen a.A. tritt im Umfang der bisherigen Rechte und Pflichten die Rechtsnachfolge der Einwohnergemeinde Wangenried in bestehenden Gemeindeverbänden an.

² Verträge der Einwohnergemeinde Wangenried mit anderen Gemeinden zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben werden von der Einwohnergemeinde Wangen a.A. übernommen. Darin enthaltene Rechte und Pflichten beziehen sich immer nur auf die Ortschaft Wangenried.

³ Verträge zwischen der Einwohnergemeinde Wangenried und der Einwohnergemeinde Wangen a.A. (ohne Beteiligung Dritter) gehen mit dem Zusammenschluss unter. Davon ausgenommen ist der vorliegende Fusionsvertrag.

⁴ Die Formen der Interkommunalen Zusammenarbeit der Einwohnergemeinde Wangenried und die auf den Fusionszeitpunkt eintretenden Rechtsfolgen werden in der **Beilage 1** dargestellt.

5. Organisation der Einwohnergemeinde Wangen a.A. nach dem Zusammenschluss

Organisation

Art. 14 ¹ Die Organe und die Organisation der fusionierten Einwohnergemeinde Wangen a.A. richten sich nach dem Organisationsreglement der bisherigen Einwohnergemeinde Wangen a.A.

² Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen des vorliegenden Fusionsvertrages und des Fusionsreglements.

6. Organe und Personal

Organe

Art. 15¹ Die Amtsdauer der Organe der Einwohnergemeinde Wangenried endet, unter Vorbehalt der nachfolgenden Absätze sowie von Art. 18 Abs. 1 und Abs. 3 hiernach, zum Zeitpunkt der Fusion (31. Dezember 2023).

² Die Amtsdauer und die Zuständigkeiten der Organe der Einwohnergemeinde Wangen a.A. werden durch die Fusion nicht berührt.

³ Im Gemeinderat der Einwohnergemeinde Wangen a.A. nimmt vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 der zum Zeitpunkt des Vollzugs der Fusion amtierende Gemeindepräsident der Einwohnergemeinde Wangenried Einsitz. Im Falle, dass dieser vorzeitig aus dem Amt ausscheidet, rückt der zum Zeitpunkt des Vollzugs der Fusion amtierende Vize-Gemeindepräsident nach. Scheidet auch dieser aus dem Amt aus, erfolgt weder eine Ersatzwahl noch ein weiteres Nachrücken.

⁴ Die Vertretung der Ortschaft Wangenried in den Kommissionen der fusionierten Gemeinde wird im Fusionsreglement geregelt.

Personal

Art. 16¹ Die Einwohnergemeinde Wangen a.A. übernimmt die folgenden Anstellungsverhältnisse der Einwohnergemeinde Wangenried zu den bestehenden Konditionen (inkl. Gehalt):

- Hauswartin Mehrzweckgebäude Wangenried
- Aushilfspersonal Mehrzweckgebäude Wangenried
- Brunnenmeister
- Stellvertretung des Brunnenmeisters
- Ackerbaustellenleiter

² Für alle Angestellten gelten ab dem 1. Januar 2024 die personalrechtlichen Grundlagen der Einwohnergemeinde Wangen a.A. Für die vertragsschliessenden Gemeinden geleistete Dienstjahre werden in die fusionierte Gemeinde übernommen.

³ Bei den gemäss Absatz 1 übernommenen Anstellungsverhältnissen wird in Bezug auf den vertraglichen Beschäftigungsgrad und das Gehalt eine Besitzstandsgarantie bis zum 31. Dezember 2024 gewährt. Die Einreihung in das Lohnsystem der Gemeinde Wangen a.A. erfolgt im Jahr 2024.

⁴ Die Gemeinde Wangenried geht neue Arbeitsverhältnisse nur in Rücksprache mit dem Gemeinderat Wangen a.A. ein. Das Gleiche gilt für die Verlängerung von befristeten Arbeitsverhältnissen.

⁵ Die Arbeitsverhältnisse der Einwohnergemeinde Wangenried mit dem Wegmeister und dessen Aushilfen werden zum 31. Dezember 2023 beendet.

7. Zuständigkeit zur Fortführung der hängigen Geschäfte

Hängige Geschäfte **Art. 17** Die Einwohnergemeinde Wangen a.A. führt die im Zeitpunkt des Zusammenschlusses hängigen Geschäfte der vertragschliessenden Gemeinden weiter.

8. Jahresrechnung und Budget

Prüfung und Genehmigung der letzten Rechnung **Art. 18** ¹ Die Prüfung der Jahresrechnungen 2023 der vertragschliessenden Gemeinden erfolgt durch die jeweils zuständigen bisherigen Rechnungsprüfungsorgane der vertragschliessenden Gemeinden.
² Die Genehmigung der Jahresrechnungen 2023 der vertragschliessenden Gemeinden erfolgt nach dem Zusammenschluss durch das zuständige Organ der Einwohnergemeinde Wangen a.A.
³ Die Einwohnergemeinde Wangenried kündigt den Vertrag mit der externen Revisionsstelle per Ende Rechnungsprüfung der Jahresrechnung 2023.

Budget **Art. 19** ¹ Das Budget der Erfolgsrechnung für das Jahr 2024 wird durch den Gemeinderat der Einwohnergemeinde Wangen a.A. vorbereitet.
² Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinden Wangen a.A. und Wangenried beschliessen vor der Fusion gemeinsam das Budget der Erfolgsrechnung, sowie die Anlage der obligatorischen und den Satz der fakultativen Gemeindesteuern für das Jahr 2024 nach den Bestimmungen des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Wangen a.A.
³ An der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Wangen a.A. im Herbst 2023 nehmen die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Wangenried an den Verhandlungen und an der Beschlussfassung teil. Das Teilnahme- und Stimmrecht gilt für alle traktandierten Geschäfte mit Geltung ab dem 1. Januar 2024 bzw. die nach dem 1. Januar 2024 vollzogen werden.

Gemeindeversammlung im Herbst 2023

9. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Zustandekommen **Art. 20** Dieser Vertrag kommt mit der Annahme durch die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinden Wangen a.A. und Wangenried zustande. Vorbehalten bleibt Art. 21 hiernach.

Eintritt der Rechtswirkungen **Art. 21** ¹ Dieser Vertrag tritt mit der Genehmigung durch das zuständige Organ des Kantons Bern in Kraft.

² Die aus diesem Vertrag folgenden Rechtspflichten unter den vertragsschliessenden Gemeinden sind bereits mit dessen Annahme durch die Stimmberechtigten verbindlich.

Kostenverteiler

Art. 22 Die Kosten, die im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Vertrags anfallen, werden durch die Einwohnergemeinde Wangen a.A. übernommen.

Rücktritt vom Vertrag

Art. 23 Nach Annahme durch die Stimmberechtigten ist ein Rücktritt vom vorliegenden Vertrag ausgeschlossen.

Zuständigkeit bei Streitigkeiten

Art. 24 Für Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben, ist das Regierungsstatthalteramt Oberaargau zuständig.

Rechtsverhältnisse und absolute, subjektive Rechte

Art. 25 ¹ Die Rechtsverhältnisse der Einwohnergemeinde Wangen a.A. mit Dritten sowie Eigentumsrechte und andere absolute, subjektive Rechte der Einwohnergemeinde Wangen a.A. werden vom vorliegenden Vertrag nicht berührt.

² Rechtsverhältnisse der Einwohnergemeinde Wangenried mit Dritten sowie Eigentumsrechte und andere absolute, subjektive Rechte der Einwohnergemeinde Wangenried gehen auch dann auf die Einwohnergemeinde Wangen a.A. über, wenn sie im vorliegenden Vertrag nicht explizit erwähnt sind.

³ Die vom Zusammenschluss betroffenen Grundstücke der Einwohnergemeinde Wangenried, die auf die Einwohnergemeinde Wangen a.A. übergehen, sind in der **Beilage 2** aufgelistet. Die Beilage 2 dient als Verzeichnis im Sinne von Art. 5 GV für den ausserbuchlichen Übergang der Grundstücke auf die fusionierte Gemeinde.

Erlasse

Art. 26 ¹ Die Weitergeltung von Erlassen der aufgenommenen Gemeinde Wangenried richtet sich nach dem Fusionsreglement.

² Massgebend ist die zum Fusionszeitpunkt gültige Fassung der betreffenden Erlasse.

Raumplanung/Baurecht

Art. 27 Das Fusionsreglement regelt die Weitergeltung der baurechtlichen Grundordnungen der Einwohnergemeinde Wangenried.

Grüngutentsorgung

Art. 28 ¹ Frühestens an der Gemeindeversammlung der (bisherigen) Einwohnergemeinde Wangen a.A. im Herbst 2023 und spätestens an der Gemeindeversammlung der fusionierten Gemeinde im Herbst 2024 wird den Stimmberechtigten eine Vorlage für eine Revision bzw. Neuordnung der Abfallentsorgung vorgelegt, die zumindest als Variante auch eine Haus-zu-Haus-Abfuhr des Grüngutes in der gesamten Gemeinde vorsieht. Der Entscheid der Gemeindeversammlung zur Neuordnung des Abfallwesens ist für die gesamte fusionierte Gemeinde verbindlich.

² Bis zum Entscheid über die Neuordnung des Abfallwesens gemäss Absatz 1 bzw. dessen Umsetzung, wird das Grüngut in Wangenried, wie bis anhin, von März bis Anfang Dezember 14tägig «von Haus zu Haus» abgeholt. Es können während dieser Zeit die Container zu 140l und zu 240l verwendet werden.

Anhänge und Beilagen

Art. 29 ¹ Die folgenden Anhänge bilden integrierenden Bestandteil des vorliegenden Vertrages:

1. Kartografische Darstellung der neuen Gemeindegrenzen
2. Wappen der Einwohnergemeinde Wangen a.A.

² Die folgenden Unterlagen stellen Beilagen zum vorliegenden Vertrag dar:

1. Übersicht der interkommunalen Zusammenarbeitsformen der Einwohnergemeinde Wangenried und die auf den Fusionszeitpunkt eintretenden Rechtsfolgen
2. Inventar der vom Zusammenschluss betroffenen Grundstücke der Einwohnergemeinde Wangenried.

Beschlossen durch die Stimmberechtigten
der Einwohnergemeinde Wangen a.A. am
17. September 2023

Beschlossen durch die Stimmberechtigten der
Einwohnergemeinde Wangenried am 17. Sep-
tember 2023

Namens der Einwohnergemeinde
Wangen a.A.

Namens der Einwohnergemeinde Wangenried

Der Präsident

Der Gemeindegeschreiber

Der Präsident

Der Vize-Präsident

Christoph Kiefer

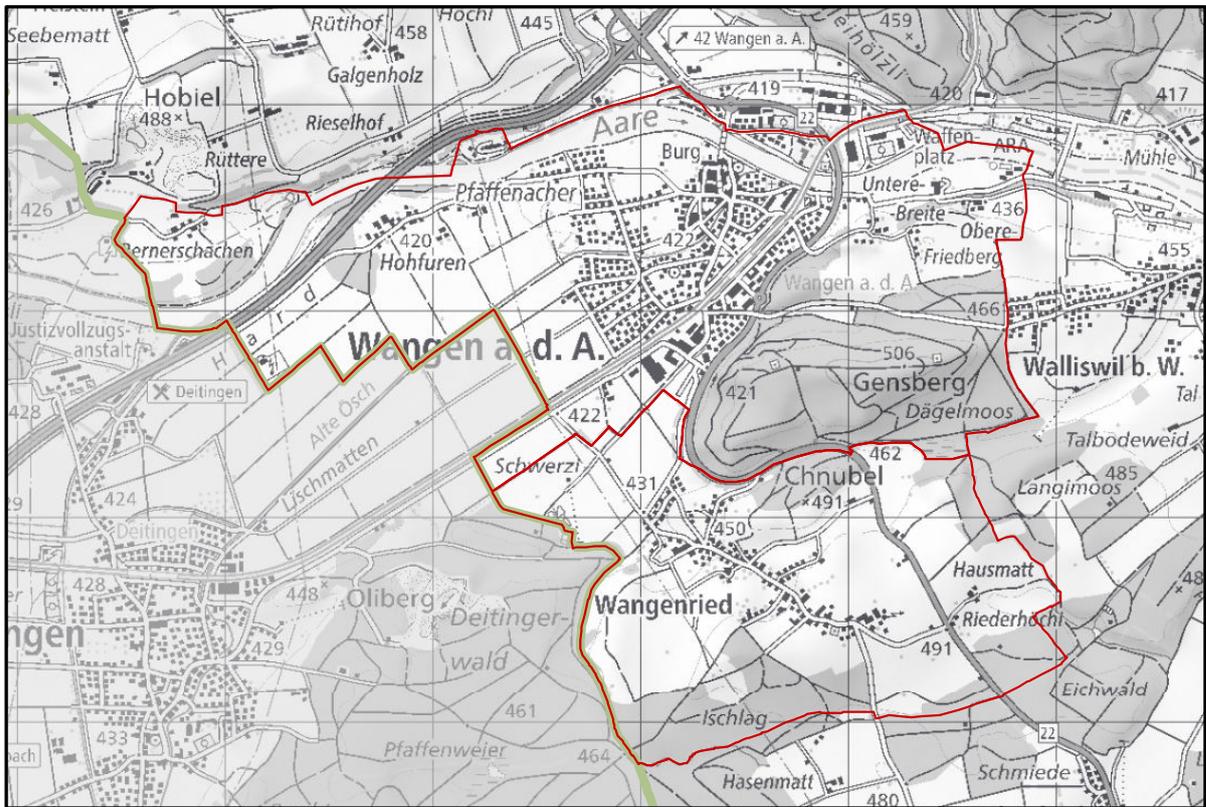
Peter Bühler

Hansruedi Gygax

Reto Duppenhaler

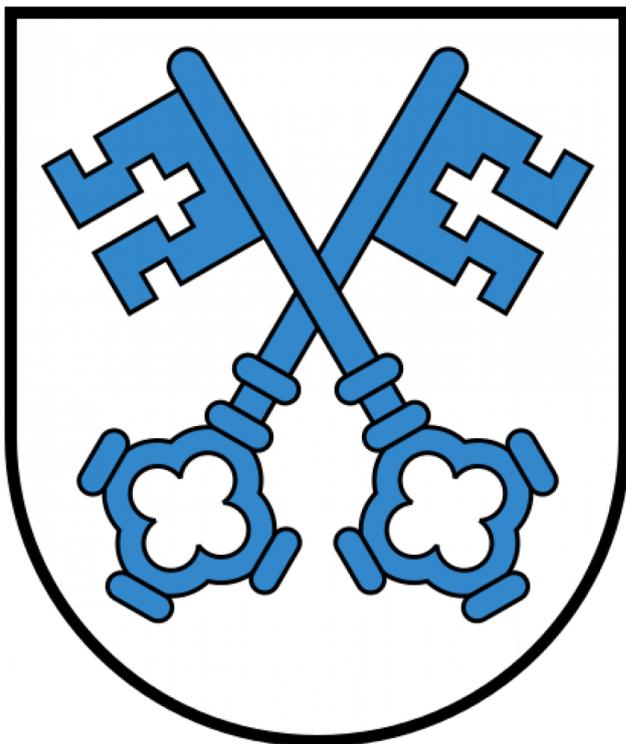
Genehmigungsvermerk des Kantons

Anhang 1: Kartografische Darstellung der neuen Gemeindegrenze



Hinweis: Die dargestellte Linie zwischen den bisherigen Gemeinden Wangen a.A. und Wangenried dient ausschliesslich der Orientierung und ist nach der Fusion selbstredend keine Gemeindegrenze mehr.

Anhang 2: Wappen der Einwohnergemeinde Wangen a.A.



Beilage 1: Übersicht der interkommunalen Zusammenarbeitsformen der Einwohnergemeinde Wangenried und die auf den Fusionszeitpunkt eintretenden Rechtsfolgen

Gemeindeverbände, die von Gesetzes wegen aufgelöst werden (Mitgliedschaft nur die Gemeinden Wangen a.A. und Wangenried):
Keine
Gemeindeverbände, die bestehen bleiben:
<p>Gemeindeverband der Abwasser-und Fernwärmeregion Wangen-Wiedlisbach GAFWW</p> <p>Hinweise: Keine Anpassung des OgR erforderlich. Der Kostenteiler richtet sich gemäss Anhang III des OgR nach der Einwohnerzahl und der eingeleiteten Abwassermenge. Die Stimmkraft der fusionierten Gemeinde wird gemäss Art. 15 des OgR angepasst. Auch hier ist keine Revision des OgR erforderlich. Die Gemeinden haben keinen Anspruch auf Vertretung im Vorstand.</p>
<p>Gemeindeverband Regionale Sozialdienste Niederbipp</p> <p>Hinweise: Keine Anpassung des OgR erforderlich. Der Finanzierungsanteil der fusionierten Gemeinde entspricht den kumulierten Anteilen der Gemeinden Wangen a.A. und Wangenried. Der Sitz der Gemeinde Wangenried im Verbandsparlament (in der Sozialbehörde) geht „verloren“. D.h. Wangen a.A. kann nach der Fusion keine zweite Person entsenden. Im fünfköpfigen Verbandsrat (Exekutive) ist die Gemeinde Wangenried nicht vertreten.</p>
<p>Gemeindeverband Bevölkerungsschutz Oberaargau West</p> <p>Hinweise: Keine Anpassung des OgR erforderlich. Der Finanzierungsanteil der fusionierten Gemeinde entspricht den kumulierten Anteilen der Gemeinden Wangen a.A. und Wangenried. Die Gemeinde Wangenried ist im Verbandsrat (Exekutive) nicht vertreten. Die Vertretung der fusionierten Gemeinde in der Verbandslegislative richtet sich nach Art. 15 des Organisationsreglements.</p>
<p>Gemeindeverband Alterszentrum Jurablick (Teil der institutionellen Sozialhilfe)</p> <p>Hinweise: Keine Anpassung des OgR erforderlich.</p>
Vertragliche Zusammenarbeitsformen, die von Gesetzes wegen aufgelöst werden (Vertrag ausschliesslich zwischen den Einwohnergemeinden Wangen a.A. und Wangenried):
<p>Anschlussvertrag zwischen der Einwohnergemeinde Wangenried und der Einwohnergemeinde Wangen an der Aare im Bereich Friedhof- und Bestattungswesen</p> <p>Hinweis: Die Aufgabenerfüllung erfolgt nach der Fusion nach dem Recht der Gemeinde Wangen a.A.</p>
<p>Vertrag über die Übertragung der Zweigstellenaufgaben der Gemeinde Wangenried an die Gemeinde Wangen an der Aare.</p>
<p>Anschlussvertrag zwischen der Einwohnergemeinde Wangenried und der Einwohnergemeinde Wangen an der Aare im Bereich Kindergarten und Schule</p> <p>Hinweis: Die Aufgabenerfüllung erfolgt nach der Fusion nach dem Recht der Gemeinde Wangen a.A.</p>
<p>Mietvertrag zwischen der Einwohnergemeinde Wangenried und der Einwohnergemeinde Wangen an der Aare betreffend Schulanlage Wangenried, beinhaltend Schulraum für eine Schulklasse, eine Kindergarten-Klasse inkl. Nebenräume und Sportanlagen (Sportplatz, Halle inkl. Garderoben und Duschen), Pausenplatz</p>

Dienstleistungsvertrag zwischen der Einwohnergemeinde Wangenried und der Einwohnergemeinde Wangen an der Aare betreffend die Führung der Finanzverwaltung der Einwohnergemeinde Wangenried
Vereinbarung Betriebsgemeinschaft Schwimmbad Wangen a/Aare zwischen der Einwohnergemeinde Wangenried und der Einwohnergemeinde Wangen an der Aare
Vertrag zwischen der der Einwohnergemeinde Wangenried und der Einwohnergemeinde Wangen an der Aare betreffend Führung der Gemeindeverwaltung
Vertragliche Zusammenarbeitsformen, bei den sowohl die Einwohnergemeinde Wangen a.A. als auch die Einwohnergemeinde Wangenried beteiligt sind (die Vertragsparteien ändern sich demnach bei der Fusion, indem zwei Parteien „verschmelzen“):
Vertrag über die Aufgabenübertragung und Zusammenarbeit der Gemeinden Walliswil bei Wangen, Wangen an der Aare und Wangenried im Bereich der Feuerwehr Hinweis: Keine Anpassung des Vertrages erforderlich.
Leistungsvertrag betreffend die Führung der Kinder- und Jugendarbeit Region Wangen a.A. durch die Jugendwerk GmbH in den Gemeinden Walliswil b. N., Walliswil b.W., Wangen a.A. und Wangenried Hinweis: Keine Anpassung des Vertrages erforderlich. Die Gemeinde Wangen a.A. übernimmt den Pauschalbetrag der Einwohnergemeinde Wangenried in Höhe von CHF 1'502.85 pro Jahr.
Vereinbarung zwischen der Flurgenossenschaft Wangen-Wangenried, der Einwohnergemeinde Wangen a/Aare sowie der Einwohnergemeinde Wangenried betreffend Unterhalts- und Sanierungspflicht "Chräbs- bzw. Chänelbach" Hinweis: Keine Anpassung des Vertrages erforderlich.
Aktionärsbindungsvertrag betr. Anzeiger Oberaargau Hinweis: Keine Anpassung des Vertrages erforderlich.
Verträge der Einwohnergemeinde Wangenried mit Dritten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben, die von der fusionierten Gemeinde übernommen werden
Vertrag Winterdienst zwischen der Einwohnergemeinde Wangenried und Stalder Terratech GmbH, Attiswil Hinweis: Kündbar per November 2027
Vertrag zwischen der Einwohnergemeinde Wangenried und der Gerber AG, Roggwil, betreffend Kehrrichtabfuhr Hinweis: Zusammenführung mit Vertrag der Gemeinde Wangen a.A. prüfen.
Vertrag zwischen der Einwohnergemeinde Wangenried und der Almeta AG, Bellach, betreffend Entsorgung von Altöl Hinweis: Keine Anpassung des Vertrages erforderlich.

Vereinbarung betreffend Sammlung von Alttextilien auf dem Gemeindegebiet zwischen der Gemeinde Wangenried und der TEXAID Textilverwertungs-AG und Contex AG

Hinweis: Keine Anpassung des Vertrages erforderlich.

Vertrag zwischen der Einwohnergemeinde Wangenried und der Almeta AG, Bellach, betreffend Entsorgung von Weissblech und Alu

Hinweis: Keine Anpassung des Vertrages erforderlich.

Gemeindevertrag mit BKW Energie AG

Hinweis: Die Verträge der Einwohnergemeinden Wangen a.A. und Wangenried mit der BKW Energie AG betreffend die Verwendung des öffentlichen Grundes zur Versorgung der Bevölkerung mit Strom wurden bereits vereinheitlicht. Es sind keine Anpassungen des Vertrages erforderlich.

Beilage 2: Inventar der vom Zusammenschluss betroffenen Grundstücke der aufgenommenen Gemeinde Wangenried

Parz.-Nr.	Lage oder Adresse	Art der Nutzung	Amtl. Wert
284	Waldeckweg 7	MZG & Land (Pachtvertrag)	CHF 1'824'200.00
285	Unterdorf	Kiesplatz	CHF 0.00
286	Schuelrütine	Land (Pachtvertrag)	CHF 3'360.00
287	Schwerzi	Land (Pachtvertrag)	CHF 2'100.00
288	Buechrain	Strasse	CHF 160.00
289	Grundrütine	Strasse	CHF 30.00
290	Hinder Ischlag	Waldstreifen	CHF 0.00
291	Hinder Ischlag	Strasse	CHF 860.00
292	Vorder Ischlag	Waldstreifen	CHF 0.00
293	Under Ischlag	Strasse	CHF 330.00
294	Oberdorf	Strasse	CHF 0.00
295	Chnubel	Strasse	CHF 0.00
296	Ischerli	Strasse	CHF 0.00
297	Chnubel	Strasse	CHF 10.00
298	Waldplätz	Strasse	CHF 10.00
299	Waldeckweg	Strasse	CHF 520.00
300	Subingenweg	Strasse	CHF 230.00
301	Rainweg	Strasse	CHF 0.00
302	Holzacher	Strasse	CHF 0.00
303	Bode	Strasse	CHF 0.00
304	Dorfstrasse 30	Strasse	CHF 1'200.00
321	Kalberweid	Strasse	CHF 0.00
324	Rütiweg	Strasse, Landstreifen	CHF 0.00

Parz.-Nr.	Lage oder Adresse	Art der Nutzung	Amtl. Wert
338	Dorfstrasse 68	Reservoir	CHF 31'600.00
339	Simbelmatt 1	Pumpenhaus	CHF 77'500.00
342	Hausmatt	Strasse	CHF 0.00
349	Schwerzi	Schiessstand	CHF 210.00
357	Mürgelen	Scheibenstand	CHF 7'100.00
359	Mürgelen	Kanal	CHF 0.00
362	Waldplätz	Waldplatz	CHF 830.00
367	Oberdorf	Strasse	CHF 0.00
372	Juarweg	Strasse	CHF 0.00
411	Grosshofstatt	Strasse	CHF 0.00
449	Schafrüti	Strasse	CHF 0.00
460	Mattenweg	Strasse	CHF 0.00
463	Oberdorf	Bushaltestellenplatz	CHF 0.00
Total amtliche Werte Grundstücke			CHF 1'950'250.00